

Ingenia

Ein Tag voller Ideen
6. Juli 2005

Überblick über gewerbliche Schutzrechte:
Technische und
nichttechnische Schutzrechte

Referent:

Dr.-Ing. Werner Lorenz, Patentanwalt
LORENZ & KOLLEGEN
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei
Alte Ulmer Str. 2
89522 Heidenheim
Telefon: (07321) 9595-0
Telefax: (07321) 9595-35
e-mail: office@lorenz-kollegen.com
www.lorenz-kollegen.com

I. Übersicht Gewerbliche Schutzrechte

A. **Technische Schutzrechte**

1. Patent
2. Gebrauchsmuster
3. Sortenschutzrecht
4. Topographieschutzrecht (Halbleiterschutz)

B. **Nichttechnische Schutzrechte**

5. Geschmacksmuster
6. Marken (Warenzeichen)

C. **Sonstige Rechte**

7. Namen
8. Urheberrechte

Technische Schutzrechte (Teil 1)

	Patent	Gebrauchsmuster
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorrichtungen ◆ Schaltungen ◆ Verfahren ◆ Stoffe ◆ Mikroorganismen ◆ Verwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorrichtungen ◆ Schaltungen ◆ Stoffe
Laufzeit	max. 20 Jahre*	max. 10 Jahre
Prüfungsverfahren	sachlich	formal
Nationale Anmeldungen in Deutschland 2003	64.518	23.408
Rechtsgrundlage	Patentgesetz (PatG)	Gebrauchsmuster- gesetz (GbmG)

*für Arzneimittel u. U. um 5 Jahre verlängerbar

Technische Schutzrechte (Teil 2)

	Sortenschutzrecht	Topographie- schutzrecht
Anwendungsbereich	◆ Pflanzensorten	Dreidimensionale Strukturen von mikroelektronische n Halbleitererzeugnis sen
Laufzeit	max. 25 bzw. 30 Jahre (je nach Sorte)	max. 10 Jahre
Prüfungsverfahren	sachlich	formal
Anmeldungen in Deutschland 2003		12
Rechtsgrundlage	Sortenschutzgesetz (SortenschG)	Halbleiterschutz- gesetz (HalbSchG)

Nichttechnische Schutzrechte

	Geschmacksmuster	Marken
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ◆ ästhetische Formschöpfung (Design) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Marken ◆ geschäftliche Bezeichnungen ◆ geographische Herkunftsangaben
Laufzeit	max. 25 Jahre (ab Anmeldetag 01.07.1988)	unbegrenzt
Prüfungsverfahren	formal	sachlich
Anmeldungen in Deutschland 2003	53.331	62.041
Rechtsgrundlage	Geschmacksmuster- gesetz (GsmG)	Markengesetz (MarkenG)

Was sind die Grundvoraussetzungen zur Erlangung eines Patentes?

Gemäß § 1 Patentgesetz:

- (1) Neuheit
- (2) erfinderische Tätigkeit
- (3) gewerbliche Anwendbarkeit

Nicht patentfähig sind (Beispiele):

- ◆ Entdeckungen
- ◆ Wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ◆ Ästhetische Formschöpfungen
- ◆ Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten
- ◆ Spiele
- ◆ Geschäftliche Tätigkeiten
- ◆ EDV-Programme
- ◆ Erfindungen, deren Verwertung oder Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würden. Dies gilt nicht, wenn die Verwertung nur gegen Verwaltungsgesetze oder Verordnungen verstoßen würde, z.B. VDE-Vorschriften, Weinauszeichnungsverordnung
- ◆ Tierarten und Pflanzensorten, Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren
- ◆ Biologische Zuchtverfahren – Ausnahme mikrobiologische Verfahren
- ◆ Chirurgie-, Therapie- und Diagnoseverfahren

Gewerbliche Anwendbarkeit (§ 5 PatG)

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgend einem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann (§ 5 Abs. (1) PatG, vgl. Abs. (2) wegen der Ausnahme von Heilverfahren).

Definition des Begriffs Technik

Eine klare Definition des Begriffs Technik ist nicht abschließend möglich, weil sie von dem jeweiligen, sich wandelnden Erkenntnisstand des Menschen abhängig ist und weil sie im Wandel der Zeit einer unterschiedlichen Wertung durch die Gemeinschaft unterliegen kann.

1. Bundesgerichtshof (BGH)

Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist.

2. Bundespatentgericht (BpatG)

Technisch ist jeder durch die Einwirkung des Menschen entstandene Gegenstand, soweit er der Welt der (in Raum und Zeit vorhandenen) Dinge angehört.

3. Europäisches Patentamt (EPA)

Eine Erfindung ist patentierbar, wenn die erfindungsgemäße Lösung der Aufgabe technische Überlegungen erforderlich macht, damit die Erfindung ausgeführt werden kann.

Welche Kriterien müssen für eine Patentierung erfüllt sein?

1) **Wiederholbarkeit:**

Fachmann muss mit **gleichbleibendem Erfolg** die technische Lehre **beliebig oft** wiederholen können. Gilt auch für biologische Erfindungen.

Beispiel: "Rote Taube", war nicht wiederholbar.

2) **Ausführbarkeit:**

Ist gegeben, wenn ein Fachmann, ausgehend von der Offenbarung der Erfindung, diese ausführen kann. Muss am **Anmeldetag** gegeben sein und ist gegebenenfalls vom Anmelder zu beweisen.

Kein Schutz für "Perpetuum mobile".

3) **Aufgabe und Lösung:**

Ohne Aufgabe **und** Lösung gibt es keine Erfindung. "Aufgabenerfindungen" gibt es nicht. Eine Lösung zur Aufgabe muss angegeben werden.

Aufgabe/Ziel:

Auf einem bestimmten Gebiet der Technik einen Erfolg herbeizuführen.

Lösung:

Angabe der **technischen Mittel**, mit denen die Aufgabe gelöst wird.

Eine Erfindung liegt demnach vor, wenn

- (a) technischer Charakter
 - (b) Wiederholbarkeit
 - (c) Ausführbarkeit und
 - (d) Aufgabe und Lösung
- vorhanden sind.

Welche Rechte gibt ein Patent?

- I. Alleiniges Recht, den patentierten **Gegenstand** herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen (gewerblich) einzuführen (importieren) und zu besitzen, sofern das Einführen oder Besitzen zum Zwecke der gewerblichen Benutzung erfolgt (nach § 9 PatG).
- II. Alleiniges Recht, das patentierte **Verfahren** durchzuführen und die nach diesem Verfahren hergestellten Produkte anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder (gewerblich) zu gebrauchen.

Anmerkung: Unter **Anbieten** ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an beliebige Dritte zu verstehen, z.B.: Ausstellung im Schaufenster, Versendung von Prospekten, Werbung in Zeitschriften.

Der patentierte Gegenstand braucht selbst noch nicht zu existieren. Der Patentinhaber kann bereits vorher gegen einen Verletzer vorgehen, wenn „Anbieten“ erfolgt ist.

Achtung: Private, d.h. nichtgewerbliche Benutzung ist keine Patentverletzung (aber auch ein Arzt ist "gewerblich" tätig).

Jede **einzelne** dieser Benutzungshandlungen ist für sich gesehen eine verbotene Benutzungshandlung. Wichtig z.B. wenn der Hersteller nicht fassbar ist (Import aus Fernost). Der Patentinhaber kann sich jeden Verletzer aus der Kette der Verletzungshandlungen herausuchen und wegen Patentverletzung verklagen.

Bei Herstellungsverfahren für ein neues Produkt gibt es gemäß § 9.2 PatG für den Patentinhaber eine Beweiserleichterung, wonach ein Nachahmer nachweisen muss, dass er das neue Produkt nicht nach dem patentierten Verfahren hergestellt hat.

§ 1 Gebrauchsmusterfähigkeit

(1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

Patent oder Gebrauchsmuster anmelden?

Doppelschutz möglich durch sogenannte

Abzweigung

Erfinder kann sich einen "zusätzlichen Gebrauchsmusterschutz" durch eine Abzweigung aus einer Patentanmeldung sichern.

Vorteil: Neben der längeren Laufzeitmöglichkeit und einer sachlichen Prüfung für ein Patent, schnelle Veröffentlichung/Eintragung durch ein Gebrauchsmuster, d.h. schneller Schutz, Werbemöglichkeit für ein neues Produkt, z.B. mit der Angabe "Gebrauchsmusterschutz", "Gebrauchsmusterrechtlich geschützt" u.ä.

Voraussetzung:

- a) Extraanmeldung zum Gebrauchsmuster mit Verweis auf frühere Patentanmeldung (Aktenzeichen, Anmeldetag)
- b) gleicher Inhalt wie Patentanmeldung
- c) Einreichung jederzeit, allerdings nur bis spätestens 2 Monate nach einer Zurückweisung der Patentanmeldung oder einer Patenterteilung

Anmerkung: Ein Antrag auf Abzweigung eines Gebrauchsmusters macht jedoch nur Sinn innerhalb von 10 Jahren ab Anmeldetag der Patentanmeldung, da ja die maximale Laufzeit des Gebrauchsmusters nur 10 Jahr beträgt.

Was sind die Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster?

	Patent:	Gebrauchsmuster
Formalprüfung:	ja	ja
Prüfung auf a.) Neuheit:	ja	nein
b.) erfinderische Tätigkeit:	ja	nein
Schutz für a.) Verfahren:	ja	nein
b.) Maschinen:	ja	ja
c.) Geräte:	ja	ja
d.) Vorrichtungen:	ja	ja
Max. Laufzeit:	20 Jahre	10 Jahre
Verlängerungs- intervall:	ab 3. Jahr jährlich	nach 3, 6 und 8 Jahren
Neuheitsschonfrist:	nein	6 Monate
Offenkundige Vorbenutzung:	Patenthindernd, weltweit	Gebrauchsmuster- hindernd, nur Inland
Einspruch gegen Erteilung/Eintrag	ja, Frist 3 Monate	nein, nur Löschungsklage
Dauer des Anmeldeverfahrens	nach Prüfungsantrag: ca. 1 bis 3 Jahre	2 bis 4 Monate

§ 1 Geschützte Marken und sonst. Kennzeichen

Nach dem Markengesetz werden geschützt:

1. Marken,
2. geschäftliche Bezeichnungen (Beispiel: Firmenschlagworte),
3. geographische Herkunftsangaben (Beispiel: Champagner, Cognac)

§ 3 Als Marke schutzfähige Zeichen

- (1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.
- (2) Dem Schutz als Marke **nicht** zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,
 1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist (z.B. Bild der Ware)
 2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist (z.B. Abbildung eines Flaschenzuges)
 3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht (z.B. Uhr mit Diamanten besetzen)

Absolute Schutzhindernisse nach § 8

- ◆ nicht graphisch darstellbare Zeichen
- ◆ fehlende Unterscheidungskraft
- ◆ Beschaffenheits-, Mengen-, Bestimmungs-, und Wertangaben
- ◆ geographische Bezeichnungen
- ◆ Angaben über die Zeit der Herstellung
- ◆ Zeichen oder Angaben, die im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind
- ◆ täuschende Angaben
- ◆ Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen
- ◆ Staatswappen oder andere Hoheitszeichen nationaler oder internationaler Organisationen oder Staaten
- ◆ amtliche Prüf- oder Gewährzeichen

Grund: Neben fehlender Unterscheidungskraft und fehlendem Hinweis auf bzw. Erkennen eines bestimmten Geschäftsbetriebes vor allen Dingen **Freihaltebedürfnis** für Wettbewerber, die diese Angaben zu allgemeinen Werbezwecken oder als Hinweise auf ihre Waren/Dienstleistungen in dem obigen Sinne benötigen. Dies bedeutet, derartige Angaben oder Zeichen können nicht für einen Einzelnen monopolisiert werden.

Wer kann Widerspruch gegen eine neu eingetragene Marke erheben?

Relative Eintragungshindernisse nach §§ 9 und 42

- (1) Innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke gemäß § 41 kann von dem Inhaber einer Marke mit älterem Zeitrang gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden.
- (2) Der Widerspruch kann **nur** darauf gestützt werden, dass die Marke
 - a) wegen einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang,
 - b) wegen einer notorisch bekannten Marke mit älterem Zeitrang oder
 - c) wegen ihrer Eintragung für einen Agenten oder Vertreter des Markeninhabers ohne dessen Genehmigung gelöscht werden soll.
- (3) Innerhalb der Frist des Absatzes 1 ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

Wann wird eine eingetragene Marke gelöscht?

- 1) Wenn sie mit einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang bei Warenidentität oder Warenähnlichkeit identisch ist.
- 2) Wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit einer angemeldeten oder eingetragenen Marke (bei Warenidentität oder Ähnlichkeit) mit älterem Zeitrang, wenn für das Publikum die Gefahr von Verwechslung besteht (gleiches gilt für Dienstleistungen).

Voraussetzungen daher:

1. Warenidentität oder wenigstens Warenähnlichkeit

und

2. Verwechselbarkeit

- a) phonetisch (z.B. Krona ./ Crohnar)
- b) schriftbildlich (Totias ./ Tolia)
- c) nach Sinngehalt (Torero ./ Matador)

Achtung: eine Verwechselbarkeit nur nach a oder b oder c reicht aus.

Die Löschung kann im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach den §§ 9 und 42 oder jederzeit später durch einen Antrag auf Löschung gemäß § 51 erfolgen.

Was sind die Rechte eines Markeninhabers?

Jedem Dritten ist es gemäß § 14 untersagt,

- ◆ ein mit der Marke identisches Zeichen bei Warenidentität oder Warenähnlichkeit zu benutzen (gleiches gilt bei Dienstleistungen)
- ◆ ein Zeichen zu benutzen, wenn aufgrund Ähnlichkeit des Zeichens mit der eingetragenen Marke (bei Warenidentität oder Warenähnlichkeit) eine Gefahr der Verwechslung besteht (ebenso für Dienstleistungen)

ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen zu benutzen, das **nicht** denjenigen Waren **ähnlich** ist, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die **Unterscheidungskraft** oder die **Wertschätzung** der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt (ebenso für Dienstleistungen)

Begriff und Wesen des Geschmacksmusters

Nach § 1 ist ein Muster die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Es bezieht sich auf ein Erzeugnis als industrieller oder handwerklicher Gegenstand sowie auf dessen Einzelteile.

Nach § 2 werden als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes nur **neue** und **eigenartige** Erzeugnisse angesehen.

Das Geschmacksmuster hat zwar urheberrechtlichen Charakter ist jedoch ein gewerbliches Schutzrecht.

Voraussetzung: Neuheit und Eigenart (z. Vgl. beim Patent/Gebrauchsmuster: Neuheit und erfinderische Tätigkeit).

Eigenart eines Musters liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart wurde.

Anmerkung: Bei Vorhandensein einer hohen Zahl von Mustern auf einem bestimmten Gebiet, sind die Anforderungen an die Eigenart des neuen Musters geringer.

Ein Doppelschutz nach dem Kunstschutz gemäß dem Urhebergesetz ist möglich, wenn ein entsprechend hoher ästhetischer Gehalt der Schöpfung vorliegt; Vorteil: verlängerte Laufzeit bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Was kann geschützt werden?

Schutzgegenstand sind **zweidimensionale Muster** und **dreidimensionale Modelle**. Es geht immer um ästhetisch wahrnehmbare Farb- und Formgestaltungen

Beispiele für zweidimensionale Muster:
Stoff-, Strick-, Tapetenmuster

Beispiele für dreidimensionale Modelle:
Schmuckstück, Lampen, Türgriff, Keramikwaren usw.

Achtung: Auch für technische Neuentwicklungen ist ein Geschmacksmusterschutz (evtl. zusätzlich zu einem Patent/Gebrauchsmuster) möglich, sofern die technische Neuentwicklung in ihrer Form oder Ausgestaltung auch ästhetisch neu und eigentümlich ist, z.B. PC-Lüfter, Küchenmaschinen und dergleichen.

Was kann nicht geschützt werden?

1. Schutz vor reinen Ideen, allgemeinen Gedanken oder Lehren.

Beispiele: Briefumschläge mit Städteansichten
bedruckte Notizblöcke,
Rolltreppe als Werbeträger

2. Verfahren

Beispiel: Herstellung künstlicher Blumen

3. bestimmte Anordnung von Gegenständen

(z.B. Möbel in einem Raum)

4. Ausschließlich technisch bedingte Gestaltungen

Aber: Kombinationen (d.h. **auch** technische Funktion) schaden nicht. Im Gegenteil: Doppelschutz möglich (siehe vorige Seite)

5. Wirkung eines Stoffes auf den Geruchssinn (ästhetischer Gehalt muss über das **Auge** auf den Formen- und Farbensinn des Betrachters wirken)

Prioritätsrecht nach P V Ü

Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), der fast alle Industrieländer der Erde angeschlossen sind, gewährleistet u.a., dass jeder Anmelder eines nationalen gewerblichen Schutzrechtes bei Patenten und Gebrauchsmustern **12 Monate**, bei Geschmacksmustern und Marken **6 Monate** Zeit hat, um auf der Grundlage einer ersten Anmeldung entsprechende Parallelanmeldungen im Ausland vorzunehmen. Werden die genannten Fristen eingehalten, so wird den Anmeldungen im Ausland der Zeitrang der ersten Anmeldung zuerkannt (sogenanntes Prioritätsrecht). Eine Verlängerung der Jahresfrist ist nicht möglich.

Anmerkung:

Dies bedeutet, ein Anmelder, der eine Anmeldung in irgendeinem Land eingereicht hat, hat ein Jahr Zeit zu überlegen, ob und wenn ja, in welchen Ländern er seine Erfindung noch schützen möchte. Diese Nachanmeldungen erhalten dann „rückwirkend“ als Prioritätsdatum das der ersten Anmeldung, so dass Handlungen in der Zwischenzeit nicht neuheitsschädlich sind und auch Rechte von dritter Seite nicht entstehen können.

Wenn zwischen dem Anmeldetag der Ursprungsanmeldung und der Einreichung der Erfindung im Ausland Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen an der Erfindung vorgenommen worden sind, so kann man diese in die vorgesehene Auslandsanmeldung mit aufnehmen. In diesem Falle kommt es lediglich zu einer Aufteilung der Priorität bzw. man erhält die Priorität nur für die Merkmale, welche in der ursprünglichen Anmeldung bereits offenbart waren.

